



www.verpackungsgesetz.com

DAS NEUE VERPACKUNGSGESETZ (VERPACKG)

Die Änderungen auf einen Blick

Das neue Verpackungsgesetz

Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) setzt die europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG in Deutschland um. Es regelt das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die Verwertung von Verpackungen. Das VerpackG ersetzt am 1. Januar 2019 die bisherige Verpackungsverordnung (VerpackV).

Gründe für ein neues Verpackungsgesetz

- Mehr Transparenz durch eine neu geschaffene Zentrale Stelle und ein öffentliches Herstellerregister
- Registrierungs- und Meldepflichten für Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungsmaterialien
- Weniger Möglichkeiten zur missbräuchlichen Handhabung der Verpackungsentsorgung durch Duale Systeme und Erstinverkehrbringer
- Weniger Trittbrettfahrer und bessere Finanzierung der Verpackungsentsorgung
- Präzisere Definitionen und Einstufungen
- Ökologischere Gestaltung von Verpackungsmaterial
- Höhere Verwertungsquoten für Altverpackungen

Timeline



Umsetzung

Nachdem die Ablösung der veralteten und ungenauen Verpackungsverordnung durch ein neues Wertstoffgesetz 2016 im Bundesrat gescheitert war, wurde stattdessen die Fortentwicklung der bestehenden Verordnung in Form des Verpackungsgesetzes (VerpackG) beschlossen. Während das ursprünglich geplante Wertstoffgesetz die Abschaffung der Dualen Systeme und die flächendeckende Einführung einer Wertstofftonne vorsah, bleiben unter dem VerpackG die Dualen Systeme unter dem Verpackungsgesetz als zentrale, bundesweite Rücknahme- und Entsorgungssysteme für B2C-Verpackungsmaterial erhalten. Durch

eine neu geschaffene, neutrale *Zentrale Stelle Verpackungsregister* mit angeschlossenem öffentlichem Herstellerregister soll die Transparenz im Markt - und damit auch die Disziplin der Dualen Systeme sowie Erstinverkehrbringer von Verpackungen - erhöht und eine gerechtere Finanzierung der Entsorgung sichergestellt werden. Die als Stiftung bürgerlichen Rechts durch vier große Verbände gegründete Organisation, wird alleine aus Abgaben von Dualen Systemen und Branchenlösungen finanziert, d.h. es fallen keine Gebühren auf Seiten von Herstellern an.

Verpackungstypen

Das Verpackungsgesetz unterscheidet fünf grundlegende Verpackungstypen, welche je nach Art möglicher Endverbraucher weiterhin nach B2C oder B2B differenziert werden. B2C-Verpackungen für private Verbraucher und gleichartige Anfallstellen sind *systembeteiligungspflichtig*, während für B2B-Verpackungen *individuelle Rücknahme- und Entsorgungslösungen* eingerichtet werden müssen.

Verpackungstyp	B2C	B2B
Verkaufsverpackungen	X	X
Versandverpackungen	X	(X)
Serviceverpackungen	X	-
Umverpackungen	X	X
Transportverpackungen	-	X

Die neue Zentrale Stelle

Die neu geschaffene Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) wurde unter dem Verpackungsgesetz als unabhängige Organisation geschaffen, welche mit unterschiedlichen Aufgaben betraut und auf diese Weise für Transparenz und Ordnung im Markt sorgen soll:

- Registrierung und Veröffentlichung von Herstellern als Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
- Entgegennahme von Mengenmeldungen für systembeteiligungspflichtiges Verpackungsmaterial sowohl von Dualen Systemen als auch von Herstellern
- Entgegennahme und Prüfung der Vollständigkeits-erklärungen
- Vorgaben und Definitionen zur Einordnung und Abgrenzung
- Akkreditierung und Verwaltung von Sachverständigen
- Weitere Prüf- und Verwaltungsaufgaben zur Rücknahme und Entsorgung alter Verpackungsmaterialien

Strafen & Bußgelder

Neben Abmahnungen und anderen zivilrechtlichen Sanktionen, sieht das Verpackungsgesetz für Verstöße hohe Bußgelder vor, z.B.:

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld
Fehlende Registrierung	EUR 100.000,-
Mengen nicht (korrekt) gemeldet	EUR 100.000,-
Fehlende Systembeteiligung	EUR 200.000,-
Keine Rücknahme von B2B-Verpackungen	EUR 100.000,-
Verstoß gegen Kennzeichnungsvorgaben	EUR 10.000,-
Fehlende Aktualisierung von Registrierungsdaten (z.B. Adresse)	EUR 10.000,-

Herstellerepflichten

- Ermittlung von Verpackungstypen, Materialarten und Mengen **B2C B2B**
- Registrierung beim zentralen Verpackungsregister bis 1. Januar 2019 **B2C**
- Beteiligung an einem Dualen System und Lizenzierung der Verpackungsmengen **B2C**
- Einrichtung und Finanzierung individueller Rücknahmelösungen **B2B**
- Jährliche Vollständigkeitserklärung mit Auditierung der Mengendaten **B2C** (nur für große Hersteller)

In 3 Schritten zum neuen Verpackungsgesetz

1. Identifizieren Sie Ihre eigenen **Herstellerepflichten** sowie **Verpackungstypen**, **-materialien** und **-mengen**. Grenzen Sie dabei systembeteiligungspflichtige von anderen Verpackungen ab.
2. Stellen Sie die **Rücknahme und Entsorgung** Ihrer Verpackungsabfälle sicher. Für systembeteiligungspflichtige Verpackungsmaterialien müssen Sie die verschiedenen Materialien bei einem System lizenzieren.
3. Führen Sie die **administrativen Anforderungen** durch. Dazu gehören neben der Registrierung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auch regelmäßige Datenmeldungen sowie (für große Hersteller) die Abgabe einer jährlichen Vollständigkeitserklärung.

Gerne beraten wir Sie neutral zu Ihren konkreten Anforderungen aus dem neuen Verpackungsgesetz und unterstützen Sie mit unseren Lösungen. Sprechen Sie uns gerne an!